

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
20 (1873)**

33 (14.8.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547673](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547673)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.: Preis: 5 gr.

1873. Donnerstag, 14. August. **N^o 33.**

Bekanntmachungen.

1) Nach dem festgestellten Voranschlage der Gemeindecasse für 1873/74 und den Nebenvoranschlägen sind im Rechnungsjahre 1873/74 an Gemeindesteuern an den Cämmerer Sonnenwald zu entrichten, und zwar:

I. im September d. J.:

1. ein Beitrag zur Armenkasse der Stadtgemeinde Oldenburg (Stadt und Stadtgebiet) im $4\frac{1}{2}$ monatlichen Betrage der Einkommensteuer,
2. ein Beitrag zur Straßenkasse, $\frac{1}{3}$ des Jahresbetrags der Grundsteuer und $\frac{1}{2}$ des Jahresbetrags der Gebäudesteuer;

II. im November d. J.:

1. eine Umlage zur Cassé der evangelischen Mittel- und Volksschulen der Stadt:
 - a. im 5 monatlichen Betrage der Einkommensteuer,
 - b. im $\frac{1}{3}$ Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer;
2. eine Umlage zur Gemeindecasse Abth. Stadt:
 - a. im $\frac{3}{8}$ Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer,
 - b. im $4\frac{1}{2}$ monatlichen Betrage der Einkommensteuer;
3. eine Umlage zur Wegekasse des Stadtgebiets im $\frac{4}{10}$ Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer.

Die desfalligen Hebungsregister liegen vom 18. bis 31. d. M. auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Erinnerungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873 August 12.



Ueber den Begriff der Schlächtereien im Sinne der Gewerbeordnung.

Nach § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ist zur Anlegung von Schlächtereien die oberliche Genehmigung erforderlich. Ueber den Begriff der Schlächtereien im Sinne der Gewerbeordnung hat nun das Großherzogliche Staatsministerium unterm 31. Juli d. J. folgendes generelle Rescript erlassen:

„Der Bundesrath hat Veranlassung gehabt, das Einverständnis der Bundesregierungen darüber zu constatiren, daß der im § 16 der Gewerbeordnung gebrauchte Ausdruck „Schlächtereien“ alle Schlachtstätten ohne Unterschied, also nicht bloß die von einer größeren Anzahl von Metzgern gemeinschaftlich benutzten Schlachthäuser, sondern auch jede von einem einzelnen Metzger in seiner Behausung zum Schlachten benutzte Räumlichkeit umfasse. Diese Auslegung des Gesetzes finde darin ihre innere Begründung, daß vom sanitäts-polizeilichen Standpunkte aus gerade die kleinen (Haus-) Schlächtereien gefährlicher als die großen Schlachthäuser sind.

Es wird dies sämmtlichen Großherzoglichen Verwaltungsämtern und Stadtmagistraten der Städte I. Classe zur Nachricht mitgetheilt.“

Vom hiesigen Stadtmagistrate ist übrigens dieser Begriff auch bisher bereits in gleicher Weise aufgefaßt.

Untersuchung von hiesigen Brunnen.

Von dem mit der Untersuchung hiesiger öffentlicher Brunnen beauftragten Herrn Apotheker Kelp jun. hieselbst ist folgender weitere Bericht erstattet:

Bericht über die Untersuchung der Brunnen:

1. an der Langenstraße bei Ritter's Hause.
2. in der Haarenstraße vor der katholischen Schule.
3. in der Haarenstraße vor Köster's Hause.

Das Wasser des Brunnens Nr. 1 war vollkommen klar, von gutem Geschmack und ohne Geruch. Nach mehrwöchentlichem Stehen in einer verkorkten Flasche bei Zimmertemperatur zeigte dasselbe keine Veränderung.

Das Wasser des Brunnens Nr. 2 war fast klar, von gutem Geschmack und ohne Geruch. Nach längerem Stehen in einer verkorkten Flasche war ein geringer Absatz bemerkbar, welcher aus Eisenoxydhydrat und kohlensaurem Kalk bestand.

In seinen andern Eigenschaften hatte dasselbe keine Veränderung erfahren.

Das Wasser des Brunnens Nr. 3 war etwas trüber als das aus Nr. 2, im Uebrigen zeigte es dieselben guten Eigenschaften. Der Niederschlag, welcher hier bedeutend stärker war, bestand ebenfalls aus Eisenoxydhydrat und kohlensaurem Kalk.

Organische Keime sowie faulende organische Stoffe konnte ich in keinem der drei Brunnentwasser nachweisen.

Die durch die chemische Analyse der drei Wasserproben gefundenen Zahlen sind folgende:

	Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 3.	
Kalk (Ca. O.)	0,2	0,23	0,25	Gramm im Liter.
Alkalien	0,16	0,1	0,15	" " "
Schwefelsäure	0,06	0,04	0,04	" " "
Chlor	0,03	0,05	0,09	" " "
Eisenoxyd	Spuren	Spuren	Spuren	" " "
Salpetr. Säure	nicht nachweisbar	nicht nachweisbar	Spuren	
Salpetersäure	Spuren	Spuren	Spuren	
Organische Substanz	0,12	0,12	0,15	

Die Gesammtmenge des bei 100° getrockneten Abdampfungsrückstandes betrug:

0,665	0,685	0,783	Gramm im Liter.
-------	-------	-------	-----------------

Aus der Untersuchung geht hervor, daß alle 3 Brunnen ein gutes, trinkbares Wasser liefern und daß das Wasser aus dem Brunnen bei Ritters Hause einen geringen Vorzug vor den beiden andern verdient.

Vorausschlag

der Schulacht II. im Stadtgebiet vor dem Haarenthore zu Oldenburg für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1873 bis 30. April 1874.

I. Einnahme.

- | | | |
|--|------|--------|
| 1. Cassebehalt | — 28 | — 91. |
| 2. Restanten aus der Rechnung für 1872/73 | 2 | " " |
| 3. Zinsen | — " | — " |
| indem die Zinsen des bei der Ersparungscasse belegten Capitals, welches am 1. Januar 1874 auf 64 28 4 gr. angewachsen sein wird, nicht gehoben, sondern dem Capitale hinzu geschlagen werden sollen. | | |
| 4. Schulgeld für 95 Kinder à 2 28 20 gr. | 253 | " 10 " |

5. Brüche und andere Strafgeelder	1 rf	—	gf.
6. Schulsteuern (Umlagen über die Schulacht):			
a. nach dem Grundbesitz, $\frac{1}{9}$ des Jahres-	168	„	— „
betrages der Grund- und Gebäudesteuer			
b. nach der Einkommensteuer, 12monat-	216	„	— „
licher Betrag derselben			
Die ad 6. b. bemerkte Umlage wird sich			
um den etwa bewilligt werdenden Be-			
trag einer Beihilfe aus der Staats-			
casse, wofür nichts veranschlagt ist,			
verringern.			

Sa. 640 rf 10 gf.

II. Ausgabe:

1. Vorschuß, Uebertrag von 1872 73	10	rf	—	gf.
2. Erwerb von Schulgrundstücken und Ge-	20	„	—	„
bäuden, Neubau- und Reparationskosten				
3. Gewöhnliche Unterhaltung der Schulge-	25	„	—	„
bäude nebst Zubehör				
4. Abgaben und Brandcassebeitrag	7	„	—	„
5. Verzinsung und Abtrag der Capitalschuld:				
Die im Jahre 1862 contrahirte Schuld				
von 2500 rf beträgt noch 2303 rf 12 ¹ gf.				
Zinsen dafür à 4 pCt. 92 rf 4 ¹ gf.)				
Vom Capital sind abzutragen 24 rf 7 ² gf.)	116	„	11 ³	„
bleibt Schuld am 1. Mai 1874				
2974 rf 4 ¹¹ gf.				
6. Bücher und andere Lehrmittel	15	„	—	„
7. Sonstige bewegliche Inventariestücke	3	„	—	„
8. Gehalt des Hauptlehrers	341	„	—	„
Darunter Ortszulage 76 rf , Erhöhung				
wegen unzureichenden Schullandes 30 rf .				
9. Kosten der Industrieschule	42	„	—	„
Darunter für 2 Handarbeitslehrerinnen				
je 20 rf .				
10. Geschäftskosten des Schulvorstandes	6	„	—	„
11. Kosten der Rechnungsführung	5	„	—	„
12. Sonstige Ausgaben	22	„	—	„

Sa. 612 rf 11³ gf.

Vergleichung:

Einnahme 640 rf 10 gf.

Ausgabe 612 „ 11³ „

Ueberschuß 27 rf 28⁹ gf.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.